Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Gegen Postzustellungsurkunde

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL [redacted]
FAX
BEARBEITET VON

E-MAIL ZI4@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Bertin, der 15. Januar 2014
AZ Z I 4 – 13002/4#179

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Widerspruchsbescheid

BEZUG Ihr Antrag per E-Mail vom 14. Oktober 2013 – 16:32 Uhr (online via „Frag-den-Staat.de")
Bescheid des BMI vom 13. November 2013 – Z I 4 – 13002/4#179
Ihr Widerspruch vom 26. November 2013

ANLAGEN - 1 -

Sehr geehrter Herr [redacted]

auf Ihren mit Schreiben vom 26. November 2013 eingelegten Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Bescheid des Bundesministeriums des Innern vom 13. November 2013 wird dahingehend geändert, dass ein Zugang zu der Studie „Eine Sperrklausel für Europawahlen" vom Oktober 2012 (Dokument Nr. 2 des Bescheids vom 13. November 2013) gewährt wird. Einer Veröffentlichung der als Kopie in Anlage beigefügten Studie stimmen Urheber (das Centrum für Europäische Politik, CEP) und Besteller der Studie nicht zu.

2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

3. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern entstandenen Aufwendungen zu tragen.
4. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 € erhoben.

Gründe

I.

Sie haben mit E-Mail vom 14. Oktober 2013 über das Internetportal „Frag-den-Staat.de" auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu einer internen Bewertung des Bundesministeriums des Inneren (BMI) zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011 beantragt sowie zu allen weiteren im BMI im Hinblick auf eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel bei Europawahlen vorliegenden Informationen und Dokumente. Über die interne Leitungsvorlage des BMI vom 16. November 2011 war zuvor in der Presse berichtet worden.

Mit Bescheid vom 13. November 2013 habe ich dem Antrag teilweise stattgegeben und die erbetene Leitungsvorlage in Kopie übersandt. Hinsichtlich weiterer Dokumente und Gutachten habe ich auf dritte Institutionen wie den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages oder das Centrum für Europäische Politik (CEP) verwiesen und eine Liste der in den Akten des BMI vorhandenen Dokumente beigefügt. Hinsichtlich der Dokumente 3 – 7 habe ich auf das Internetportal des Deutschen Bundestages hingewiesen, von dem die Texte (als Materialien einer Sachverständigenanhörung eines Ausschusses des Deutschen Bundestages) unter einer im Bescheid mitgeteilten Internetadresse online abgerufen werden können.

Der Bescheid vom 13. November 2013 und dessen Anlage wurden Ihnen als eingescannte PDF-Dateien an eine auf Nachfrage von Ihnen mitgeteilte individuelle E-Mail Adresse übermittelt. Ihrer Bitte, den Bescheid parallel auch einem Dritten, einem Internetportal, per E-Mail zu übermitteln, wurde nicht entsprochen, da dieses nicht als Ihr Zustellungsbevollmächtigter angesehen wurde. Schließlich habe ich auch darauf hingewiesen, dass die Leitungsvorlage vom 16. November 2011 nicht im Sinne von § 5 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) „im öffentlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme" veröffentlicht wurde; dies auch nicht mit einer Herausgabe nach IFG erfolgt und ich mit einer Veröffentlichung des Dokuments durch Sie oder Dritte nicht einverstanden bin.

 Sie haben mit Schreiben vom 26. November 2013 Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt und unter Buchstabe a) bis d) Einwände gegen die Sachbehandlung erhoben. Insbesondere halten Sie die Untersagung der Veröffentlichung und den Hinweis auf dritte Institutionen, die hinsichtlich der Dokumente Nr. 1 und Nr. 2 der übersandten Dokumentenliste verfügungsbefugt sind, für rechtswidrig. Darüber hinaus plädierten Sie für eine zumindest parallele Zuleitung des IFG-Bescheids an das Internetportal „Frag-den-Staat.de".

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber soweit ihm nicht durch diesen Widerspruchsbescheid abgeholfen wird, unbegründet.

a)
Ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG wird im Rahmen eines regulären Verwaltungsverfahrens beschieden. Damit setzt ein Antrag einen individuellen Antragsteller voraus. Eine anonyme Antragstellung, z.B. über das Internetportal „Frag-den-Staat.de", ist nicht möglich. Der auf den IFG-Antrag zu erlassende Verwaltungsakt ist nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Bei einem Antragsverfahren wie dem IFG-Verfahren ist nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG der Verwaltungsakt lediglich dem Antragsteller als Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben. Soweit ein Bevollmächtigter bestellt wurde, kann die Bekanntgabe auch diesem gegenüber erfolgen (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Eine weitergehende Rechtspflicht der Behörde, den Verwaltungsakt auch einer dritten, nicht am Verfahren beteiligten Person bekannt zu geben, besteht nicht.

Eine wirksame Bevollmächtigung nach § 14 VwVfG ist nicht erkennbar. Als Bevollmächtigter kann nur eine natürliche Person bestellt werden. Eine Rechtspflicht, den IFG-Bescheid (auch) dem Internetportal „Frag-den-Staat.de" zu übermitteln und diesem bekannt zu geben, besteht daher nicht.

b)
Das BMI hat seine dem Antragsteller zugänglich gemachte Leitungsvorlage vom 16. November 2011 vor Eingang des IFG-Antrages nicht veröffentlicht. Auch in deren Herausgabe auf Grundlage des IFG durch den Bescheid vom 13. November 2013 liegt - wie bereits in dem Bescheid selbst dargelegt - keine Veröffentlichung „im öffentlichen Interesse zu allgemeinen Kenntnisnahme" im Sinne von § 5 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz. Es handelt sich bei der Leitungsvorlage um ein urheberrechtsfähi-

ges Sprachwerk bei dem die Nutzungsrechte und damit auch die Entscheidung darüber, ob (und ggf. wie) es veröffentlicht wird, dem Bund zusteht.

Stimmt der Rechteinhaber eines urheberrechtlich geschützten Werks einem Informationszugang unter Einschränkungen zu, kann der Informationszugang nur unter Beachtung der jeweiligen Restriktionen erfolgen; hierauf hat die Behörde zu achten (Schoch, IFG-Kommentar, 2009, § 6 Rn. 39). Ist die Behörde selbst der Rechteinhaber, kann sie wie jeder andere Rechteinhaber auch den Informationszugang zu dem Werk in eingeschränkter Form gestatten. Insoweit kann auch die Veröffentlichung eines unveröffentlichten Werks untersagt werden.

Ein Anspruch auf Veröffentlichung der Leitungsvorlage besteht daher nicht

c)
Hinsichtlich des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages ist das BMI nicht verfügungsbefugt und kann ein von einer anderen Behörde (hier: der Bundestagsverwaltung) stammendes Dokument nicht in einem IFG-Verfahren als eigenes behandeln.

Die Bundestagesverwaltung hat insoweit mitgeteilt, dass sie einer Herausgabe des Gutachtens nicht zustimmt. Ein Anspruch auf Zugang zu diesem Gutachten nach dem IFG besteht nicht. Das IFG findet auf den Deutschen Bundestag und seine Verwaltung nur Anwendung, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG): Parlamentarische Angelegenheiten bleiben vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen. Hierzu gehört unter anderem die Zuarbeit der Wissenschaftlichen Dienste für Mitglieder des Deutschen Bundestages (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 13. November 2013 – OVG 12 B 3.12 und OVG 12 B 21.12; Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, 2006, § 1 Rn. 35). An der Ablehnung des IFG-Antrags ist insofern festzuhalten.

d)
Der Bescheid des Bundesministeriums des Innern vom 13. November 2013 wird hinsichtlich des Dokuments Nr. 2 geändert, nachdem das Centrum für Europäische Politik (CEP) zwischenzeitlich einer Herausgabe der Studie „Eine Sperrklausel für Europawahlen" vom Oktober 2012 auf Grundlage des IFG zugestimmt hat. Einer Veröffentlichung der Studie hat das CEP jedoch nicht zugestimmt. Die Veröffentlichung durch Sie als Antragsteller ist daher nicht gestattet. Eine Kopie der Studie ist als Anlage beigefügt.

Nach alledem ist der Widerspruch nur teilweise insoweit begründet, als nunmehr ein Zugang zu Dokument Nr. 2 des Bescheids vom 13. November 2013 gewährt wird; im Übrigen ist er als unbegründet zurückzuweisen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.

3. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 des Teils A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei (auch nur teilweiser) Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 € zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 € festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 € innerhalb eines Monats zu überweisen an

Begünstigter:	Bundeskasse Halle
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	[redacted]
Verwendungszweck:	[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]